

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1908 (S. 136) und gemäß der §§ 6, 12 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. 268) werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Nachbavverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Provinz Sachsen folgende Vorschriften erlassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Nachbavverkehr gelten grundsätzlich die Vorschriften der Polizeiverwaltung auf öffentlichen Wegen und Plätzen regeln die polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgenden anderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder neben den nachfolgenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

§ 3. Auf Fahrrädern, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachfolgenden Vorschriften insofern Anwendung, als diese Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 1. Jedes Fahrrad muß versehen sein:
1. mit einer fester wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer hellleuchtenden Glocke zum Abgeben von Warnungssignalen;
3. während der Dunkelheit und bei Regen Nebel mit einer hellleuchtenden Laterne mit farbigen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn und hinten wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausnahme über die Person des Radfahrers.
§ 1. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen.

Die Karte muß von der — zuständigen — Behörde des gesundheitlichen Aufsehens des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Verlangen aufgegebenem Papier ausgestellt.

§ 2. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gesundheitlichen Aufseher außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderen geeigneten Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Benutzung seines Fahrrades verpflichtet.

§ 2. Auf dem Gehsteig oder das Gehsteig eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Auf Kennzeichnung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Ausrüstung auszuweichen.

§ 3. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit zu einschränken, daß Unfälle und Verkehrshindernisse vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortschaften darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 4. Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei Regen Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei der Einfahrt in eine Seitenstraße, bei der Einfahrt auf Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Überfahren von Brücken und Löss, sowie schmalen oder abschüssigen Wegen ist die Geschwindigkeit zu beschränken.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und vorwiegend gefahren werden, das Fahrrad rückwärts auf der Straße zum Gehen zu verwenden. In allen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Hände von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu Überholende, in der Fahrtrichtung fahrende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reitern, Reitern, sowie auch die Führer von Fuhrwerken, rechtzeitig auf das Näher des Fahrrades aufmerksam zu machen.

§ 7. Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockensignal zu geben.

Das Abgeben des Glockensignals ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder lädun werden.

§ 8. Die Benutzung von Signalgeräten, Signalen und sonstigen Glocken (Schellen) und Signalen, sowie von sogenannten Radlaufgeräten, sofern sie beiseite in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, darf nicht eintreten, wenn und solange diese in Anwendung gebracht sind, ist zu vermeiden.

§ 9. Wert ist Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort zu anhalten.

§ 10. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 11. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Straße einzunehmen und entgegenkommenden Fußgänger, Kraftfahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Fußgänger, Viehtransporten oder Bergleuten rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände nicht gestatten, sich rechtzeitig zu verhalten, bis die Gefahr vorüber ist.

§ 12. Auf Fußwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß er an der Hand des Führers des Fuhrwerks, Kraftfahrzeugs usw. auf das gegebene Glockensignal sofort Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrtrasse ohne Gefahr vorbeifahren kann.

§ 13. An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Nachbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, hat die Überholende zu warten.

§ 14. Bei Benutzung der Handbremse und Fußbremse (§ 12 Absatz 1) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gefährdet werden. Das Anhalten hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verhalten; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzubremsen.

§ 15. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu hindern oder Tiere lädun zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 1. Das Radfahren ist auf den für Radverkehr bestimmten öffentlichen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fußverkehr bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Radfahren mit zweirädrigen auch auf den neben den Fußwegen hindurchführenden, nicht überhöhten Bahnhöfen gestattet sein.

Die Wegbegrenzungen sind besetzt, den Radbavverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fußverkehr nicht bestimmt sind, auszuweisen.

§ 2. Neben Radern, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtransporten auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 3. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Bahnhöfen neben den Fußwegen das Radfahren oder das Befahren mit bestimmten Arten von Fuhrwerken verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußbavverkehr verboten werden.

§ 4. Allgemeine Anordnungen, die nicht öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze ist in Kraft.

§ 6. Das Befahren und die Benutzung von Radfahrwegen auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bestehen bei Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche in einzelnen Fällen die besonderen Bedingungen festsetzt.

§ 15. Zur Überwindung sind die vorgesehenen Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 15) werden in Gemäßheit des § 208 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Strafbestimmungen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Feldes, Staats- und Gemeindefunktionäre, die Amtsführung oder ein Amtsgeschäft treuen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwiefern Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 15 erlassenen Vorschriften für den dienstlichen Radbavverkehr durch Beamten der Polizei- und Schutzpolizeiverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zugelassen sind, bestimmt die zuständige Landesgesetzbehörde.

G. Schlafbestimmungen.

§ 17. Diese Bestimmungen treten am 1. August 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Absatz 3, die bisherigen Vorschriften über den Radbavverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, insbesondere die Polizei-Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Provinz Sachsen vom 17. März und 20. Oktober 1900 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg 1900 S. 190 und 215, der Königlich Preussischen Regierung zu Berlin 1900 S. 66 und 219) aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1909, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Magdeburg, den 14. Juni 1908.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Egel.

Radfahrkarte für (Name, Stand) mobiltät zu (Ort) den -ten 19 Die (Stempel) behörde.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in M a s e n be liegenden, im Grundbuche von Mählen Band VII Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Verpfändungsvertrages auf den Namen des Kaufmanns W a g s c h m i d t in G a l l e a. S. eingetragen Grundstücke:

- 1. Kartensblatt 9, Parzelle 248/8, von Plans Nr. 284, Garten von 29 qm mit 603 m² Taler Weineraar.
- 2. Kartensblatt 9, Parzelle 248/8, Wohnhaus in der Promenadenstraße mit Gefassung von 451 ar Gesamtflächeninhalt und 2100 Mark jährlichem Zinsumtrag.

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 veräußert werden, den 10. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht. (1184)

Bekanntmachung.

Wir bringen hierüber zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Bureau VII Königstraße Nr. 1 part. bei Anmeldung von Bedingungen die Einformenschein-Veranlagung vorzulegen ist.

Galle a. S., den 7. Juli 1908.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die nachstehend wiederholt aufgeführt, daß uns nach § 27 Absatz 3 der Grundbuch-Verordnung auf dem zu errichtenden Grundbuch eine Besetzung, sowie die bestmögliche Anschrift zur Prüfung und Genehmigung einzureichen ist.

Bei Abschlüssen der Besetzungen sind die Aufstellers-beamten der städtischen Grundbuchämter die Auffstellung von Denkmälern zu vermeiden.

Galle a. S., den 7. Juli 1908.
Der Magistrat.

Ausschreibung.

Die Lieferung, vollständige Verlegung, Foliierung und Um-mantelung eines 400 und 200 m schmalen Eisen-Geschloßes sowie eines 150 m schmalen Eisen-Geschloßes sind für die Klausurfrist im Wege der Wettbewerbs vergeben werden. Angebote sind bis

D o n n e r s t a g, den 27. Juli 1908 mit entsprechender Aufschrift an die unterzeichnete Verwaltung unter Nr. 19 einzureichen, wofür die Bedingungen und Ver-bindungsanschläge entnommen werden können.

Galle a. S., den 7. Juli 1908.
Die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Ausschreibung.

Die Ausführung der Rohrleitungsarbeiten auf dem Weiden-plan soll im Wege der Wettbewerbs vergeben werden. Ange-bote sind bis

D o n n e r s t a g, den 23. Juli 1908, mit entsprechender Aufschrift an die unterzeichnete Verwaltung unter Nr. 12 einzureichen, wofür die Bedingungen und Ver-bindungsanschläge entnommen werden können.

Galle a. S., den 14. Juli 1908.
Die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Verdingung.

Im Hofbau-Neubau auf dem Hofgrundstücke am Bahnhof in Galle (Saale) sollen die nachstehend bezeichneten Arbeiten und Lieferungen in einzelnen Losen und zwar:

- 1. Die Maurerarbeiten mit Haas und Sandlieferung.
- 2. Die Tischlerarbeiten.
- 3. III 4748 Laubend Hintermauerungsmaße.
- 4. IV 4728 Holzhandheime.
- 5. IV 1388 Holzhandheime.
- 6. VI 6028 Holz Handheime.

Im Wege der öffentlichen Angebote vergeben werden. Zeichnungen, Massenberechnung, Programm, Anhebungs- und Ausführungsbedingungen und Preisverzeichnisse liegen im Hofbau-Bureau in Galle (Saale), Zimmer 66, III, zur Einsicht aus. Anhebungs-, Ausführungsbedingungen und Preisverzeichnisse können, soweit der Borsat reicht, gegen Posa und Befehlsgeld (Einsendung von 2 Mk. für Los I bis IV, 2 Mk. für Los II bis VI — nicht in Briefmarken — bezogen werden.

Aufschlagsfrist 3 Wochen. Die Angebote für Los I bis IV sind vorzulegen und mit einer den Inhalt der Bedingungen und Bedingungen enthaltenden Besetzung des Angebots für Los I bis IV, 11 Uhr für Los II und IV, die Angebote für Los V und VI ebenfalls vorzulegen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 28. Juli 1908, vormittags 10 Uhr, für Los I bis IV, 11 Uhr für Los V und VI, im Hofbau-Bureau frankiert einzulegen, wofür die den bezeichneten Stunden die Bestimmung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.

Es wird die Bedingung gestellt, sich über ihre Leistungsfähigkeit durch befriedigende Zeugnisse genügen auszuweisen. Falls keine der Angebote für annehmbar befunden wird, bleibt die Abgabe sämtlicher Angebote unberührt.

Galle (Saale), den 11. Juli 1908.
Der Kaiserliche Regierungsbaumeister W e n t s c h e r.

Sparr Zeit, Arbeit, Geld! Das Waschmittel der Zukunft! Erzeugt dauernd blendend weiße Wäsche! Persil. Garantiert Chlorfrei und ungeschädlich. Alleinige Fabrikanten: Henkel & Co., Düsseldorf.

Bekanntmachung. Die Stelle des Direktors der Staatlichen Anstalt hier ist vom 1. Oktober 1908 ab neu zu besetzen. Das persönliche Ansuchen gelangt betriebs 4500 Mk. jährlich und steigt alle 3 Jahre um 300 Mk. bis auf 6000 Mk. Erhöhter Staatlicher von praktischer Verwendung in einem öffentlichen Amtlichen Anstalt wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis 31. Juli 1908 bei uns einreichen.

Bekanntmachung. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der für die öffentlichen Arbeiten der Stadtverwaltung und dem Grundbuch-Büreau in Galle (Saale) neu festgesetzte Gehalt für die Besetzung der Stelle des Direktors der öffentlichen Anstalt hier ist, in Anbetracht der geänderten Verhältnisse nicht erhoben wird.

Bekanntmachung. Durch Beschluß beider städtischen Räte ist mit Zustimmung der Polizeiverwaltung für den Verbindungsraum zwischen Hofgarten und Marktstraße ein Pflichtenplan festgesetzt worden. Nach diesem Plan ist die Befestigung der Wege durch das Grundbuch-Verfahren zu geschehen und eine fahrbare Verbindungsstraße über die Grundstücke Nr. 20 und Marktstraße 32 nach der Alten Promenade hergestellt werden.

Die Angebots sind vorzulegen und mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen bis zum

Verdingung.

Die zum Hofbau-Neubau auf dem Hofgrundstücke in Galle (Saale) am Bahnhof erforderlichen Arbeiterarbeiten etwa 200 qm Giebelbau, Balken- oder Kalksteinüberbauung der Gasse sollen im Wege der öffentlichen Angebote vergeben werden. Zeichnungen, Massenberechnung, Programm, Anhebungs- und Ausführungsbedingungen und Preisverzeichnisse liegen im Hofbau-Bureau in Galle (Saale), Zimmer 66, III, zur Einsicht aus. Anhebungs- und Ausführungsbedingungen sowie die Preisverzeichnisse können, soweit der Borsat reicht, gegen Posa und Befehlsgeld (Einsendung von 2 Mk. — nicht in Briefmarken — bezogen werden.

Aufschlagsfrist 3 Wochen. Die Angebote für Los I bis IV sind vorzulegen und mit einer den Inhalt der Bedingungen und Bedingungen enthaltenden Besetzung des Angebots für Los I bis IV, 11 Uhr für Los II und IV, die Angebote für Los V und VI ebenfalls vorzulegen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum

30. Juli 1908, vormittags 11 Uhr an das genannte Bureau frankiert einzulegen, wofür zur bezeichneten Stunden die Bestimmung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.

Es wird den Bewerbern die Bedingung gestellt, sich über ihre Leistungsfähigkeit durch befriedigende Zeugnisse genügen auszuweisen. Falls keine der Angebote für annehmbar befunden wird, bleibt die Abgabe sämtlicher Angebote unberührt.

Galle (Saale), den 13. Juli 1908.
Der Kaiserl. Regierungsbaumeister W e n t s c h e r.

Große Vieh- und Inventar-Auktion in Gr.-Corbetha, Stadt Wetzlar. Am Dienstag, den 21. Juli, von vormittags 9 1/2 Uhr an soll auf dem Ritterhofen Guts das gesamte lebende und tote Inventar öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden und zwar: 4 Ställe, 8 Kühe, 6 Bullen, 20 Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Krümmen, Wägen, Wagen, Maschinen und Vieh, andere. Bei u. Giroh ist viel vorhanden. Posaold.

Mein am Güterbesitzer begebenes Grundstück mit Anliegerstraße in der Gasse unter E. S. 9817 an Rudolf Woffe, Halle a. S.

Vornehme Erbkisen für Halle mit großem Fabrikationsfirma bietet sich einem erhabenen Herrn, der über einige tausend Mark Vermögen verfügt, Branchenerkenntnis nicht erforderlich, doch kommen nur ganz erhabene Herren in Betracht. Referenzenangebot Bedingung, Näheres durch Kurt Sellner, Berlin W. 20.

Wiraliche General-Agentur. Eine angelegene deutsche Lebensversicherung Gesellschaft hat ihre General-Agentur Halle a. Saale (ausgedehnter Bezirk, Inzasso, keine Titular-General-Agentur) zu vergeben. Reputationsfähige, sachmännliche Bewerber werden durch ihre Bedingungen unter Angabe von Referenzen bei Haasenstein & Vogler, A.-G., in Berlin W. 8 unter Nr. V. 404 einzureichen.

Ein alte Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mit den gangbarsten Bränden sucht per sofort einen 11828 Inspektor zu engagieren. Außer Gehalt und Reisekosten werden Provisionen gezahlt. Meldungen werden erbeten unter Nr. 21562 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Halle S.

1000 echt silberne Teelöffel verteilen wir 1908 gratis wie folgt: bei Einsendung von 75 Düten von unserm „Hansa“ Back- und Puddingpulver 1 Löffel; bei 200 Düten 3 Löffel und bei Einsendung von 350 Düten 6 Löffel im Etui. Engros-Niederlage: Düben & Herrmann. Engros-Lager: Gutschow & Barmacke, Halle a. S.